

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Bearbeiter: Miriam Haferkamp

Telefon: 0385 / 588-7500

E-Mail: m.haferkamp@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 13. Dezember 2020

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Aufhebung der Präsenzpflcht und Regelungen für die Schulorganisation ab dem 16. Dezember 2020 bis 8. Januar 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

auf der Grundlage des Beschlusses der heutigen Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und den Regierungschefs der Länder informiere ich Sie darüber, dass Mecklenburg-Vorpommern landesweit ab dem 16. Dezember 2020 die Präsenzpflcht für alle Schülerinnen und Schüler bis zum 8. Januar 2021 aufhebt. **Grundsätzlich gilt aber, dass die Schulen für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 geöffnet sind.**

Auch wenn die Schulen nach wie vor keine Treiber des Infektionsgeschehens sind, müssen wir die Weihnachtszeit gemeinsam in allen Bereichen des öffentlichen Lebens nutzen, um zur Kontaktreduzierung beizutragen.

Wir bitten deshalb alle Erziehungsberechtigten, ihre Kinder ab dem 16. Dezember 2020 – soweit es ihnen möglich ist – zuhause zu betreuen und dass die Schülerinnen und Schüler dort ihre Aufgaben für den Unterricht erledigen. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die nicht zuhause betreut werden können, werden **vom 16. Dezember 2020 bis zum 18. Dezember 2020 sowie vom 4. Januar 2021 bis zum 8. Januar 2021** in der Schule durch Lehrkräfte

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begleitet. Dabei gilt, dass die Begleitung im festen Klassenverband durchgeführt wird. Das heißt, dass es **keinerlei Zusammenlegung von Lerngruppen** geben soll. Diese Regelung ist unbedingt einzuhalten.

Eine **Nachweispflicht einer systemrelevanten Tätigkeit der Eltern oder der Notwendigkeit der Inanspruchnahme** für Schülerinnen und Schüler, die zur Schule kommen, **besteht** im Gegensatz zum Frühjahr 2020 **ausdrücklich nicht**. Die **Vorsorgemaßnahmen** hinsichtlich Symptomatik von Schülerinnen und Schüler oder dem Kontakt zu nachweislich SARS-Cov-2-positiven Personen **bleiben aufrecht**.

Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in Präsenz begleiten lassen müssen, **werden dringend gebeten**, wann immer die Möglichkeit besteht **die Kinder vorab in der Schule möglichst per Email anzumelden**.

Der reguläre Schülerverkehr findet in ganz Mecklenburg-Vorpommern **statt**.

In allen schulischen Gebäuden gilt für **alle an Schule beschäftigten Personen** ab dem 16. Dezember 2020 grundsätzlich **jederzeit die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB), auch im Unterricht**. Für Schülerinnen und Schüler bleiben die Regelungen hinsichtlich der Mund-Nase-Bedeckungen an Schulen zunächst unverändert. Es gelten die Ausnahmetatbestände der Schul-Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung. Unabhängig davon wird dringend empfohlen, den Mindestabstand einzuhalten, wo dies möglich ist. Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage kann diese Regelung in der ersten Januarwoche weiter angepasst werden.

Für alle Jahrgangsstufen wird die Präsenzpflcht aufgehoben. Alle Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen aller Schularten erhalten Aufgaben für das häusliche Lernen.

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufen 1 bis 6 in Präsenz** erhalten bei der Bearbeitung dieser Aufgabenpakete, die auch für den Distanzunterricht vorgesehen sind, Unterstützung durch die Lehrkräfte in Präsenz. Die Kontingenzstundentafel muss in diesem Zeitraum nicht erfüllt werden. Insbesondere ist kein Sportunterricht oder Schwimmunterricht zu erteilen. Etwaig verbliebene geplante Aktivitäten im Bereich „Lernen am anderen Ort“ sind in diesem Zeitraum auszusetzen.

Ab der Jahrgangsstufe 7 und in den beruflichen Schulen wird gemäß der Hinweisschreiben 123 und 124 Distanzunterricht angeboten. Ausgenommen davon ist der Unterricht in den Ausbildungs- und BvB-Klassen in der Justizvollzugsanstalt

Neustrelitz sowie die Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfungen im Bildungsgang „medizinische Dokumentation“ an der Beruflichen Schule der Universitätsmedizin Greifswald.

Bei der Erteilung von **Distanzunterricht ab Jahrgangsstufe 7** hat es sich bewährt, dass alle Schülerinnen und Schüler gemäß ihrer individuellen Lernausgangslage angemessene Aufgaben erhalten, die sie zuhause erfolgreich bearbeiten können. Auch die Lernbegleitung mit der Möglichkeit des direkten Austausches während des Distanzunterrichts ist von zentraler Bedeutung für den Lernerfolg. Daher bitte ich Sie, **feste Kontaktzeiten anzubieten oder zu verabreden.**

Die Klassenarbeits- und Klausurpläne sind entsprechend anzupassen, da in dieser Zeit keine Arbeiten geschrieben werden können. Ich erinnere an die bereits **geltende Erleichterung bei der Halbjahresnotenbildung** in der Leistungsbewertungsverordnung, um den so genannten „Notendruck“ zu reduzieren. Auch für das zweite Halbjahr werden entsprechende Regelungen vorbereitet.

Zur Vorbereitung und Umsetzung des Distanzunterrichts wird landesweit weiterhin das **Lernmanagementsystem itslearning** unter <https://www.bildung-mv.de/aktuell/2020/itslearning-lernplattform-fuer-schulen-in-mv/> bereitgestellt. Über das Institut für Qualitätsentwicklung M-V bzw. das Kompetenzzentrum für berufliche Schulen werden verschiedene Möglichkeiten des E-Learning angeboten. Des Weiteren können sich alle Lehrkräfte auch an die Mitarbeitenden des Beratungs- und Unterstützungssystems des IQ M-V wenden. Die Kontakte finden Sie bereits in den Hinweisschreiben Nr. 83 und 99 in jeweils aktueller Fassung, die ich diesem Schreiben der Einfachheit halber erneut beigefügt habe.

Lehrkräfte, deren Präsenz in der Schule nicht erforderlich ist, dürfen den Distanzunterricht und andere dienstliche Aufgaben **in Abstimmung mit der Schulleitung** von zuhause aus erledigen.

Ich bin mir bewusst, dass diese Maßnahmen gerade für die Abschlussklassen eine besondere Herausforderung darstellen. Deshalb werden die Abschlussklassen bei allen weiteren Regelungen besonders in den Blick genommen. Dazu erhalten Sie Mitte der ersten Januarwoche 2021 weitere Informationen. **Ziel ist es, dass die Abschlussklassen des Jahres 2021 ab dem 11. Januar 2021 priorisiert in den Präsenzunterricht zurückkehren.**

Ich bitte Sie um Verständnis, dass die derzeitige epidemiologische Situation die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen notwendig macht. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, das Infektionsgeschehen auf ein niedriges Maß zu reduzieren, bis absehbar ausreichende Impfmöglichkeiten bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Birgit Mett